



Landkreis Schaumburg
-Untere Naturschutzbehörde-

Pflege von Gehölzen

- welche Vorschriften sind zu beachten?

Bundesnaturschutzgesetz

Mit dem seit dem 01.03.2010 geltenden Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden strengere artenschutzrechtliche Vorschriften im Hinblick auf die Beseitigung und den Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern geschaffen.

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es demnach grundsätzlich verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Ziel des Gesetzgebers bei der Formulierung dieser Vorschrift war es,

- sämtliche Arten, die auf Gehölze angewiesen sind, zu schützen,
- ein umfangreiches Blütenangebot für Insekten während des Sommerhalbjahres sicherzustellen,
- Gehölze als Lebens-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten heimischer Vogelarten zu erhalten,
- erhebliche Störungen heimischer Vogelarten während der Brutzeit zu vermeiden,
- die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern.

Die Verbote des allgemeinen Artenschutzes zielen dabei zunächst nur auf den Zeitpunkt der Maßnahme und nicht auf die Zulässigkeit der Maßnahme als solche ab.

Betroffen von dieser Regelung sind grundsätzlich alle Bäume, Sträucher, Hecken und andere Gehölze, unabhängig von deren Art oder Größe.

Bestimmte Maßnahmen an Gehölzen sind jedoch weiterhin ganzjährig zugelassen. So gilt das vorgenannte Verbot nicht für:

- das Fällen oder Zurückschneiden von Bäumen auf Kurzumtriebsplantagen (z.B. für Christbäume), in gärtnerisch genutzten Grundstücken, (z.B. für die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder Grundstücken mit gezielter gärtnerischer Gestaltung, dazu gehören sowohl der

Erwerbsgartenbau als auch private Haus- und Nutzgärten) sowie von Bäumen innerhalb des Waldes

- schonende, fachgerechte Form- und Pflegeschnitte, z.B. an Bäumen in Grünanlagen, Sportplätzen, Straßengraben und Parks sowie parkartigen Beständen in Wohnanlagen zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesund-erhaltung von Bäumen

Sollte sich heraus stellen, dass eine Maßnahme nicht unter die genannten Ausnahmen fällt, kann bei der unteren Naturschutzbehörde ggf. ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gestellt werden. Diese kann jedoch nur insoweit erteilt werden, als ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Maßnahme besteht oder mit dem Verbot eine unzumutbare Belastung verbunden ist.

Inwieweit diese Vorschrift für eine Maßnahme einschlägig ist, sollte grundsätzlich im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde geklärt werden.

Baum- und Heckenschutzverordnung des Landkreises Schaumburg

Unabhängig von dem vorgenannten jahreszeitlichen Verbot sind nach der Baum- und Heckenschutzverordnung des Landkreiseses Schaumburg geschützt:

- Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden,
- Hecken und heckenartige Begrenzungen von mehr als 5 m Länge.

Nicht betroffen sind Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen.

Dieser Schutz erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Landkreises Schaumburg mit Ausnahme der im Zusammenhang bebauten Ortslagen, Waldflächen und privaten Hausgärten.

Es ist verboten, diese Schutzobjekte zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

Zulässig sind übliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen. Ausnahmen können durch die untere Naturschutzbehörde, etwa aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder aus Verkehrssicherungsgründen, zugelassen werden.

Von den vorstehenden Ausführungen unberührt bleiben Vorschriften in bestehenden Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten, über die gesetzlich geschützten Biotope oder spezielle Verbotsregelungen des besonderen Artenschutzes.

Darüber hinaus verfügen einige Gemeinden über eigene Baumschutzsatzungen. Ob und inwieweit ein Baum oder Gehölz sowohl unter den räumlichen als auch sachlichen Geltungsbereich einer Verordnung fällt, sollte bereits aus Gründen des eigenen Rechtsschutzes im Vorfeld der Durchführung einer Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde geklärt werden.



- was ist bei der Pflege zu beachten?

Die meisten Hecken wurden ursprünglich als lebende Zäune angelegt. Damals wie heute waren und sind Hecken als Lebensraum für Pflanzen und Tiere von größter Bedeutung. Auch hier gilt, dass die Hecke umso wertvoller ist, je dichter und vielschichtiger sie gehalten wird. Damit die Hecke ihre ökologische und gestalterische Funktion vollständig erfüllen kann, ist die richtige Pflege unverzichtbar.

Plenterartige Pflege/Baumhecken

Hierbei sind innerhalb einer Hecke alle Altersstufen und ein stockwerkartiger Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) enthalten. Bei der Pflege werden einzelne, zu dicht stehende Bäume entnommen; insbesondere langlebige Arten wie Eiche oder Buchen werden erhalten oder sollen sich entwickeln. Die

Abstände zwischen den Bäumen ist immer so groß zu wählen, dass der Gehölzbestand in den Lücken genug Licht und Freiheit hat, um sich entfalten zu können.

Dabei sollte der Abstand zwischen den Überhältern mindestens 10-15 m betragen. Diese Abschnitte können zeitversetzt auf den Stock gesetzt werden.

Auf den Stock setzen

Hierbei werden Heckenabschnitte auf eine einheitliche Höhe von ca. 20-30 cm zurückgeschnitten. Diese Stöcke, die genügend Knospen und schlafende Augen haben um im kommenden Frühjahr auszutreiben, bleiben stehen.

Damit die Hecke einerseits dicht und geschlossen bleibt und andererseits als Lebensraum so lange wie möglich ungestört bleibt, sollte eine Heckenpflege ca. alle 8-12 Jahre erfolgen.

Größere Heckenverbände oder lange Heckenabschnitte sollten nicht auf einen Schlag sondern zeitlich versetzt, d.h. abschnittsweise (d.h. mehrere kleinere Abschnitte von ca. 20 m, höchstens jedoch 1/3 der Gesamtheckenlänge) gepflegt werden. Die anderen Abschnitte werden dann in den folgenden Jahren, ca. alle 3 – 4 Jahre ein weiterer Abschnitt, auf den Stock gesetzt.

Das Auf den Stock setzen ist nur bei gut ausschlagfähigen Gehölzen wie Strauchweiden, Erlen, Hasel und Hainbuche geeignet. Als Überhälter geeignete Bäume wie Eiche, Esche, Ahorn oder Birke dürfen nicht auf den Stock gesetzt werden.

Verjüngungsschnitt

Beim Verjüngungsschnitt werden die Sträucher ausgelichtet, indem nur die ältesten Triebe an der Basis entfernt werden. Durch die bessere Besonnung wird ein dichter Neuaustrieb

angeregt. Trotz des Schnitts bleiben die Sträucher in ihrer Struktur erhalten und erfüllen weiter ihre ökologische Funktion (im Gegensatz zum Auf den Stock setzen). Diese Schnittmaßnahme kann bei Hasel und Holunder angewendet werden.

Bei Dornenhecken (z.B. Schlehe, Weißdorn) bietet sich ein regelmäßiger, randlicher Rückschnitt an. Das Heckenmaterial verzweigt sich dadurch immer mehr und bietet Schutz für im Innern der Hecke lebende Tiere. Die Pflegeintervalle betragen je nach Wuchsstärke der Hecke 2-7 Jahre. Sehr alte Weißdornhecken, die lange nicht geschnitten wurden und deren Sträucher schon ein baumartiges Aussehen angenommen haben, sollten allerdings nicht mehr geschnitten werden, da sie sich danach nur schlecht regenerieren.

Fazit:

Es wird insgesamt empfohlen, im Vorfeld einer beabsichtigten Maßnahme Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen. Dabei ist hervorzuheben, dass die untere Naturschutzbehörde nicht vorrangig das Ziel verfolgt, Zuwiderhandlungen zu ahnden oder Eigentümer in ihren Rechten zu beschneiden. Natur und Landschaft sind jedoch auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen.

Daher sollte es Ziel sein, gemeinsam mit den betroffenen Grundstückseigentümern die biologische Vielfalt und auch das Landschaftsbild unserer Region dauerhaft zu erhalten. Dabei sollte möglichst eine für alle Betroffene akzeptable Lösung herbeigeführt werden.

Kontakt:

Landkreis Schaumburg
Untere Naturschutzbehörde
Jahnstraße 20
31655 Stadthagen

Ulrich Tack 05721/703 527
Georg Rosemann 05721/703 523
Jochen Beug 05721/703 266

unb.44@landkreis-schaumburg.de